

dr. F. J. Schönweger  
dr. Manfred Bosin  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Neues Besteuerungssystem – 27,5% - Konvenienz und Option**

Ab dem Jahr 2008 wird ein neues Besteuerungssystem für Einzelbetriebe und Personengesellschaften wahlweise eingeführt. Grundsätzlich soll nämlich die Rechtsform eines Unternehmens keinen (wesentlichen) Einfluß auf das Steueraufkommen mehr haben. Darüber hinaus soll ein Anreiz geschaffen werden, die Unternehmen stärker zu kapitalisieren, d.h. dass den Unternehmer dazu zu verleiten, seine Gewinne nicht oder nur teilweise zu beheben um damit die Liquiditätssituation des Betriebes zu verbessern.

Um dies zu erreichen, haben die

- Einzelbetriebe, Familienbetriebe und Personengesellschaften
- in ordentlicher, sprich doppelter Buchführung

die Möglichkeit, für ein Steuerabrechnungssystem zu optieren, wie es für die GmbH und AG vorgesehen ist. Hierbei wird der gesamte betriebliche Gewinn mit 27,5% versteuert. Privatentnahmen, Ausschüttungen usw sind hingegen der progressiven Besteuerung zu unterwerfen.

Dieses neue Abrechnungssystem kann in folgenden Fällen von Vorteil sein:

- der Betrieb macht einen relativ hohen Gewinn
- dieser Gewinn wird nicht oder nur zu einem geringeren Teil behoben, der Großteil verbleibt im Unternehmen.

Für das neue Abrechnungssystem muß explizit optiert werden, weshalb es gilt, so schnell wie möglich die entsprechenden Voraussetzungen, die Konvenienz und auch die damit verbundenen Obliegenheiten zu analysieren und entsprechend zu handeln. Wer für das neue System optiert, muß auf jeden Fall die doppelte Buchhaltung führen, wobei besonderes Augenmerk und Vorsicht auf die Privatbehebungen geworfen werden muß. Zu den Privatbehebungen zählen dabei nicht nur die „normalen“ Geldbehebungen (Bar, Banküberweisung), sondern auch die Bezahlung der IRPEF, der INPS (Gesellschafter, Inhaber, Familienmitarbeiter), von privaten Spesen usw. Alles, was während des Jahres an Privat-

entnahmen anfällt, wird „normal“, also progressiv versteuert, nur was im Betrieb verbleibt wird mit dem fixen Steuersatz von 27,5% veranlagt.

Achtung: Die Ausschüttung von Reserven aus Vorjahren wird dem Gewinn zugerechnet, weshalb es besonders wichtig ist, rechtzeitig, also noch vor dem 31.12.2007, entsprechende Auszahlungen vorzunehmen.

Für Betriebe mit relativ geringem versteuerbaren Gewinn (unter 30.000 €) ist es hingegen auf jeden Fall von Vorteil, das bisherige System fortzuführen.

**Wir werden Ihre Position einer eingehenden Prüfung unterziehen und Sie eventuell für einen persönlichen Termin und Aussprache kontaktieren.**

Meran, Dezember 2007